

Anwendungsbestimmung für PSM mit den Wirkstoffen Prosulfocarb und Pendimethalin

Zulassungs-Nr.

- 06928-00
- 008324-00
- 033838-00
- 033838-60

PSM

- Arcade
- JURA
- Boxer
- Filon

Zulassungs-Nr.

- 005017-00
- 005958-00
- 005958-60
- 006180-00
- 006797-00
- 006839-00
- 006839-60
- 006840-00
- 006889-00
- 007363-00
- 024834-00

PSM

- Picona
- Stomp Aqua
- Stomp Raps
- Activus
- Trinity
- ACTIVUS SC
- InnoProtect Pendi 400SC
- ADDITION
- Spectrum Plus
- Stallion SyncTec
- Malibu

Anwendungsbestimmung für PSM mit den Wirkstoffen Pendimethalin und Prosulfocarb

NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von **mindestens 300 l/ha** auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %** eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die **Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.**

NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT170 Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

Anwendungsbestimmung für PSM mit den Wirkstoffen Pendimethalin und Prosulfocarb

NT112 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von **mindestens 5 m** zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

W605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen zu beachten.

Abstand: 90 % : 5m

NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen ...- muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein.

Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- - ausreichende Auffangsysteme
- - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.